



Brüssel, den 3. Februar 2023  
(OR. en)

6044/23

**Interinstitutionelles Dossier:  
2019/0262(NLE)**

AVIATION 15  
RELEX 141  
USA 7  
N 5  
ISL 6

**VORSCHLAG**

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 48 final
Betr.:	Geänderter Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – eines Protokolls zur Änderung des Zusatzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als erster Partei, Island als zweiter Partei und dem Königreich Norwegen als dritter Partei über die Anwendung des am 16. und 21. Juni 2011 anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 48 final.

Anl.: COM(2023) 48 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 3.2.2023  
COM(2023) 48 final

2019/0262 (NLE)

Geänderter Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union und ihrer  
Mitgliedstaaten – eines Protokolls zur Änderung des Zusatzabkommens zwischen der  
Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als erster Partei, Island als zweiter  
Partei und dem Königreich Norwegen als dritter Partei über die Anwendung des am  
16. und 21. Juni 2011 anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen  
Union unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von  
Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als  
zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

Die Kommission hat am 14. November 2019, gestützt auf Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Beitrittsakte, einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates vorgelegt, mit dem der Abschluss eines Protokolls zur Änderung des Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union genehmigt wird<sup>1</sup>.

Aufgrund des Ablaufs des Übergangszeitraums für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 31. Dezember 2020 wurden zur Streichung der Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich aus dem Protokoll Änderungen des Protokolls erforderlich. Die Kommission hat daher mit Island und Norwegen die zu diesem Zweck erforderlichen Änderungen ausgehandelt. Die Delegationen, die die Vertragsparteien vertreten, haben die Änderungen vereinbart.

Darüber hinaus ist es erforderlich, Artikel 2 des vorgeschlagenen Beschlusses des Rates zu ändern, um die Einhaltung der in den Verträgen vorgesehenen Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Organen und insbesondere des in Artikel 17 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Vorrechts der Kommission, die Union nach außen zu vertreten, zu gewährleisten.

Aus diesen Gründen legt die Kommission den vorliegenden geänderten Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Unterzeichnung des Protokolls vor.

---

<sup>1</sup>

[COM/2019/589 final.](#)

Geänderter Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – eines Protokolls zur Änderung des Zusatzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als erster Partei, Island als zweiter Partei und dem Königreich Norwegen als dritter Partei über die Anwendung des am 16. und 21. Juni 2011 anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Kroatiens, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat gemäß dem Beschluss 13351/12 des Rates vom 14. September 2012, mit dem sie zur Aufnahme entsprechender Verhandlungen ermächtigt wurde, ein Protokoll zur Änderung des Zusatzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als erster Partei, Island als zweiter Partei und dem Königreich Norwegen als dritter Partei über die Anwendung des am 16. und 21. Juni 2011 anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei (im Folgenden das „Protokoll“) ausgehandelt.
- (2) Die Verhandlungen wurden mit der Paraphierung des Protokolls am 8. März 2019 erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Das Protokoll sollte gemäß Artikel 4 des Protokolls vorbehaltlich seines späteren Abschlusses von der Union und ihren Mitgliedstaaten unterzeichnet und vorläufig angewendet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Unterzeichnung des Protokolls zur Änderung des Zusatzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als erster Partei, Island als zweiter Partei und

dem Königreich Norwegen als dritter Partei über die Anwendung des am 16. und 21. Juni 2011 anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei (im Folgenden das „Protokoll“) wird im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten vorbehaltlich des Abschlusses des Protokolls genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigefügt.

### *Artikel 2*

Vorbehaltlich des Abschlusses des Protokolls im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten stellt das Generalsekretariat des Rates die zu seiner Unterzeichnung erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die von der Kommission benannte(n) Person(en) aus.

### *Artikel 3*

Bis zu seinem Inkrafttreten wird das Protokoll gemäß Artikel 4 des Protokolls von der Union und ihren Mitgliedstaaten vorläufig angewendet.

### *Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*